

Beschluß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

.....,
Beklagte, Antragsgegnerin
und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am
21. Mai 1979
beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 1978 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren das Armenrecht zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizubestimmen, wird abgelehnt.
3. Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die vom Kläger selbst eingelegte Revision ist unzulässig, denn sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formerfordernissen. Vor dem Bundessozialgericht (BSG) müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Als Prozeßbevollmächtigte sind die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen der Kriegsoffer zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind (§ 166 Abs 2 SGG). Dieser Vertretungszwang gilt auch für die Einlegung der Revision.

II

Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts kann nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 SGG iVm § 114 Abs 1 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Der Kläger ist Pflichtmitglied der beklagten Ersatzkasse. Er verlangt von ihr die Erstattung der Kosten eines im Juni 1976 gekauften Diätbuches in Höhe von 12,80 DM: Er müsse wegen einer schweren Nierenerkrankung streng diät leben, und dies sei ihm nur mit Hilfe eines Diätbuches

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

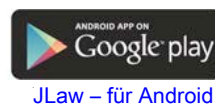
möglich. Die einen solchen Anspruch verneinenden Entscheidungen der Beklagten und der Vorinstanzen sind schon deshalb bedenkenfrei, weil ein Diätbuch kein Mittel der Krankenpflege iSd § 182 Abs 1 Nr 1 RVO und der insoweit übereinstimmenden satzungsrechtlichen Vorschriften der Beklagten ist.

Die Krankenpflege, zu deren Gewährung die Träger der sozialen Krankenversicherung verpflichtet sind, umfaßt Dienstleistungen und sächliche Mittel, die zur Erkennung, Beseitigung und Linderung einer Krankheit erforderlich sind. Bei den der Krankenkasse obliegenden Maßnahmen der Krankenpflege handelt es sich demgemäß um solche, die gezielt zur Bekämpfung einer Krankheit eingesetzt werden (Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Stand August 1978, Anm 3.1. zu § 182 RVO). Die Krankenkasse hat also nicht alle krankheitsbedingten Aufwendungen zu tragen, insbesondere nicht eventuelle Mehrkosten einer besonderen, den gesundheitlichen Verhältnissen angepaßten Lebens- und Ernährungsweise. Demzufolge beinhaltet die allgemeine Verpflichtung zur Gewährung von Krankenpflege nicht die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Diätbuches. Eine solche Verpflichtung der Krankenkasse ergibt sich auch nicht aus den Einzelregelungen der in § 182 Abs 1 Nr 1 RVO nicht abschließend aufgeführten Leistungen der Krankenpflege.

Wie der Senat bereits entschieden hat, können die von einem Versicherten wegen einer chronischen Erkrankung benötigten Lebensmittel besonderer Beschaffenheit, die er anstelle gewöhnlicher Nahrungsmittel verwendet, nicht als Arznei- oder Heilmittel iSd § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst b RVO angesehen werden (SozR 2200 § 182 RVO Nr 32). Arzneimittel sind nur solche Substanzen, deren bestimmungsgemäße Wirkung darin liegt, Krankheitszustände zu heilen oder sonst günstig zu beeinflussen. Heilmittel im engeren Sinne unterscheiden sich von den Arzneimitteln lediglich dadurch, daß sie von außen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

auf den Körper einwirken. Sie dienen aber ebenfalls wie jene der Therapie. Dagegen dienen die Lebensmittel, auch wenn es sich um Krankenschonkost handelt, der Ernährung.

Ebensowenig ist das Diätbuch ein Hilfsmittel iSd § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c RVO, das dazu bestimmt ist, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen. Dieser gesetzlichen Zweckbestimmung entsprechend ist nach der Rechtsprechung des Senats ein Hilfsmittel dem Aufgabengebiet der Krankenversicherung dann zuzuordnen, wenn es unmittelbar gegen die Behinderung gerichtet ist (SozR 2200 § 182b RVO Nr 4). Ein Diätbuch erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Mit der Ablehnung des Armenrechtsantrags entfällt auch die Möglichkeit, dem Kläger einen Rechtsanwalt beizuzuordnen. Der gemäß § 202 SGG im Verfahren vor den Sozialgerichten anwendbare § 78b ZPO, der unabhängig von einer Armenrechtsbewilligung die Beiordnung eines Rechtsanwalts gestattet, setzt ua voraus, daß der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht finden kann. Das ist jedoch vom Kläger nicht behauptet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)